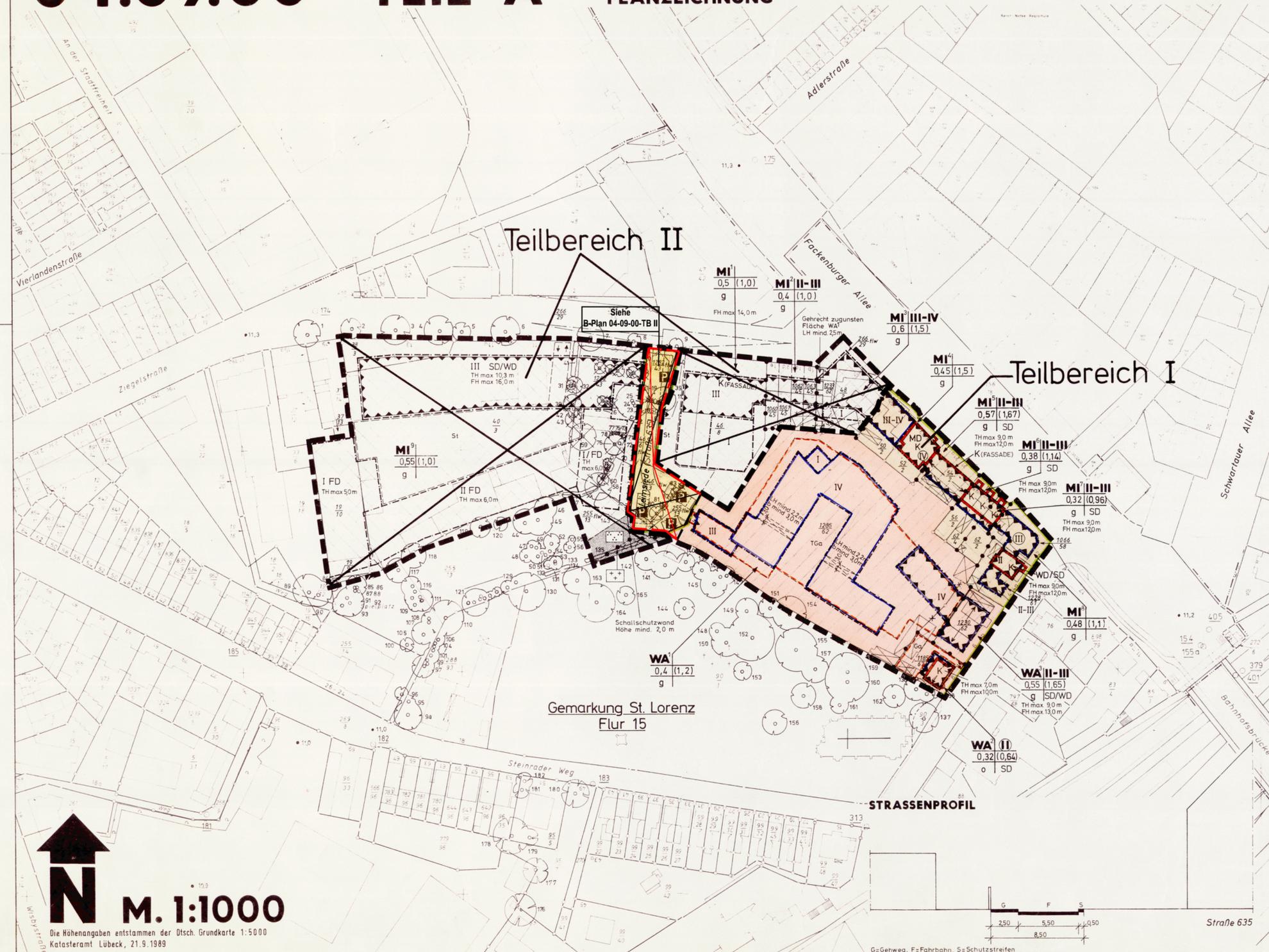


04.09.00 TEIL A PLANZEICHNUNG

TEIL B TEXT



Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der Bauutzungsverordnung - BauNVO -)		
WS	Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	
WR	Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)	
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	
WB	Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	
MD	Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)	
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)	
MK	Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	
GE	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	
GI	Industriegebiete (§ 9 BauNVO)	
SOE	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)	
SO	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	
WR 2 Wo	Beschränkung der Zahl Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16-21 BauNVO)		
(0,7)	Geschloßflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
GF	Geschloßfläche	III als Höchstgrenze
3,0	Baumassenzahl	z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
BM	Baumasse	z.B. V zwingend
0,4	Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen
GR	Grundfläche	TH Traufhöhe
OK	Oberkante zwingend	FH Firsthöhe
		OK Oberkante
in ... m über OKFa (Oberkante zugeordneter Fahrbahn)		
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)		
Offene Bauweise	g Geschlossene Bauweise	
▲ nur Einzelhäuser zulässig	z Zeilenbauweise	
▲ nur Doppelhäuser zulässig	a Abweichende Bauweise	
▲ nur Hausgruppen zulässig	— Baulinie	
▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	— Baugrenze	
Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen für den Gemeinbedarf	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
● Öffentliche Verwaltungen	Post	
▲ Schule	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
▲ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	F Feuerwehr	
▲ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	▲ Schutzbauwerk	
▲ Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Flächen für Sport- und Spielanlagen	
▲ Sportanlagen	● Sportanlagen	
Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)		
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	Hubschrauberlandeplatz	
● Flughafen	Bahnanlagen	
● Flughafen	Straßenverkehrsflächen	
● Flughafen	Verkehrsbereiche besonderer Zweckbestimmung	
● Flughafen	Eintrittsbereich	
● Flughafen	Ein- und Ausfahrt	
● Flughafen	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
● Flughafen	Öffentliche Parkplätze	
● Flughafen	Fußgängerbereich	
● Flughafen	Verkehrsberuhigter Bereich	
● Flughafen	Verkehrsgrün	

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
FESTSETZUNGEN		
Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen für Versorgungsanlagen	Elektrizität	Abwasser
	Gas	Abfall
	Fernwärme	Ablagerung
	Wasser	
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)		
oberirdisch mit Schutzstreifen	unterirdisch	
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		
Grünflächen	Parkanlage	Zeltplatz
	Dauerkleingärten	Badeplatz, Freibad
	Sportplatz	Friedhof
	Spielplatz	Bolzplatz
Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)		
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz	
Hafen	Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
Hochwasserrückhaltebecken		
Überschwemmungsgebiet		
Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Abgrabungen	
Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen für die Landwirtschaft	Waldflächen	
Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft	Anpflanzen z.B. Bäume	Erhaltung z.B. Bäume
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Straucher	Straucher
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Sonstige Bepflanzungen	Sonstige Bepflanzungen
Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)	Naturschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet
	Naturdenkmal	Geschützter Landschaftsbestandteil
	Naturpark	Nationalpark
Stadterhaltung und Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)		
Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (nachrichtlich übernehmen)	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (nachrichtlich übernehmen)	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen	Kulturdenkmal

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)		
F max.	Höchstgröße	F min.
t max.	Höchsttiefe	t mind.
b max.	Höchstbreite	b mind.
LH	Lichte Höhe	Durchgang
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)		
Ga	Garagen	GGa
St	Stellplätze	GSt
	Spielplatz	TGa
		GTGa
Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)		
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)		
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)		
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)		
Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)		
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)		
● OK (Oberkante)	Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)	
● UK (Unterkante)		
SD	Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 82 LBO)	
WD	Walmdach	MD Mansarddach
FD	Flachdach	
45°	Dachneigung	
→	Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
TTTTT	Schallschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	Flurstücksgrenze
---	Flurgrenze
---	Gemarkungsgrenze
---	Kreisgrenze
---	Landesgrenze
---	Eigentumsgrenze
---	in Aussicht genommene Grenze
---	Wegfallende Gebäude
---	Wegfallende Bäume
---	Vorhandene Gebäude
---	Wegfallende Gebäude
---	Höhe über NN
---	Hansestadt Lübeck
---	Sichtwinkel
---	Genz d. Anschl. B-Pläne
---	Wegfallende Grenze des B-Planes
---	Bushaltestelle
---	Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
---	Vorhandener Knick
---	Wegfallender Knick
---	Vorhandener Baumkronendurchmesser

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgererschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.01.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abridung in den Lübecker Nachrichten am 11.02.93 erfolgt. Lübeck, den 19. Nov. 1993
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauerwaltschaft
Im Auftrag
L.S. GEZ. ZAHN GEZ. BRÜCKNER
DR.-ING. ZAHN BRÜCKNER
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 (1) Satz 1 BauGB ist vom 22.06.92 bis einschließlich 03.07.1992 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 1 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Lübeck, den 19. Nov. 1993
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauerwaltschaft
Im Auftrag
L.S. GEZ. GROTH
- Die von der Planung beräteten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.03.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Lübeck, den 19. Nov. 1993
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauerwaltschaft
Im Auftrag
L.S. GEZ. GROTH
- Die Bürgererschaft hat am 28.01.1993 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Lübeck, den 19. Nov. 1993
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauerwaltschaft
Im Auftrag
L.S. GEZ. GROTH
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.02.1993 bis zum 08.03.1993 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 11.02.1993 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden. Lübeck, den 19. Nov. 1993
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauerwaltschaft
Im Auftrag
L.S. GEZ. GROTH
- Der katasteramtliche Bestand am 15.03.1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Lübeck, den 21. Juli 1993
Katasteramt
L.S. GEZ. SONNEMANN
- Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt. Lübeck, den 19. Nov. 1993
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauerwaltschaft
Im Auftrag
L.S. GEZ. GROTH
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 24.06.1993 von der Bürgererschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgererschaft vom 24.06.1993 begütigt. Der Bebauungsplan ist nach § 1 (1) Halbsatz 2 BauGB am 19.11.1993 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 04.03.1994, Az.: IV B/0 - 512.113 - (04.09) erklärt, daß er eine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Der Innenminister hat mit Bescheid vom 18.07.1994, Az.: IV B/0 - 512.113 - 3 (04.09) bestätigt, daß die Nebenbestimmungen erfüllt sind. Die Hinweise werden beachtet. Die Bebauungsplan-satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt. Lübeck, den 26. Aug. 1994
Der Bürgermeister
L.S. GEZ. BOUTELLER
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den befristet Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.08.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gültigmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlösen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 26.08.1994 in Kraft getreten. Lübeck, den 26. Aug. 1994
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauerwaltschaft
Im Auftrag
L.S. GEZ. BRÜCKNER
BRÜCKNER

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2233) und § 9 (4) BauGB sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 28. Februar 1983 (GVBl. Schl.-Holt. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgererschaft der Hansestadt Lübeck vom 24.06.1993 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 04.09.00 - Steinerder Weg / Ziegelstraße - Teilbereich I - Verbindung mit § 1(2) BauGB - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 04.09.00 STEINERDER WEG / ZIEGELSTRASSE TEILBEREICH I

N
M. 1:1000
Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Katasteramt Lübeck, 21.9.1989

